Bekanntmachungen

der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 8/2024 17. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Grundordnung Seite 773

_____

WHZ Westsächsische Hochschule Zwickau
Hochschule für Mobilität

Erlassbefugter: Erweiterter Senat im Benehmen Rektorat	**Änderungssatzung** ☐ **Neufassung** ☒
Erlassdatum: 25.09.2024	**Kategorie OHB:** 1 Zentrale Angelegenheiten
Revision:	**Zugriffsberechtigung:** Öffentlich

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

GRUNDORDNUNG

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen 2

I. Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung 2

§ 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule 2

§ 2 Mitgliedergruppen 2

§ 3 Angehörige 3

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen 3

§ 5 Wahl, Wahlperioden und Amtszeiten 3

§ 6 Beauftragte 4

§ 7 Öffentlichkeit 4

§ 8 Unvereinbarkeit von Ämtern 4

§ 9 Ehrungen durch die Hochschule, Hochschulmedaille, Ehrensenatoren 4

II. Aufbau und Organisation der Hochschule 5

Abschnitt 1: Zentrale Organe 5

§ 10 Senat 5

§ 11 Erweiterter Senat 5

§ 12 Rektorat 5

§ 13 Hochschulrat 5

Abschnitt 2: Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene 6

§ 14 Fakultät 6

§ 15 Fakultätsrat 6

§ 16 Dekan und Prodekan 7

§ 17 Studiendekane 7

§ 18 Studiengangsleiter 7

Abschnitt 3: Zentrale Einrichtungen/ Hochschulverwaltung/Forschungszentren/An-Institute 8

§ 19 Zentrale Einrichtungen 8

§ 20 Hochschulverwaltung 8

§ 21 Forschungszentren und An-Institute 8

III. Schlussbestimmungen 8

§ 22 Bekanntmachungen 8

§ 23 Änderungen der Grundordnung 8

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 9

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Erweiterte Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) im Benehmen mit dem Rektorat der WHZ diese Grundordnung erlassen.

I. Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule

(1) Die Hochschule trägt den Namen „Westsächsische Hochschule Zwickau", abgekürzt „WHZ". Der Hochschulname kann um die Zusatzbezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften" bzw. „University of Applied Sciences" ergänzt werden.

(2) Der Sitz der WHZ ist Zwickau. Die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg hat ihre Standorte in Schneeberg und Markneukirchen.

(3) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, die Dezernate der Hochschulverwaltung, die Zentralen Einrichtungen sowie den Rektor- und Kanzlerbereich. Diese werden als Struktureinheiten bezeichnet.

(4) Die WHZ führt Dienstsiegel.

§ 2 Mitgliedergruppen

(1) Mitgliedergruppen an der WHZ sind:

1. Gruppe der Hochschullehrer
2. Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik[1]
3. Gruppe der Studierenden

(2) Im Senat, Erweiterten Senat und in den Fakultätsräten wirken alle Mitgliedergruppen durch gewählte Vertreter mit. Für die Wahlen zu diesen Organen werden Mitgliedergruppen gemäß Abs. 1 gebildet.

(3) Das Rektorat kann gemäß § 50 Abs. 4 SächsHSG weiteren Personen, die Aufgaben an der WHZ wahrnehmen, den Status und die Rechte eines Mitglieds zuerkennen. Bei Vorschlägen der Fakultäten ist der zuständige Fakultätsrat anzuhören.

(4) Nach § 61 SächsHSG berufene Professoren können gemäß § 92 Abs. 3 SächsHSG beantragen, an eine Universität zum Zwecke der Teilnahme an Promotionsverfahren kooptiert zu werden. Die Entscheidung über die Zustimmung und ob die Kooptierung befristet oder unbefristet erfolgen kann, trifft das Rektorat. Die Kooptierung hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten an der WHZ.

[1] Nachfolgend Gruppe der Mitarbeiter

§ 3 Angehörige

(1) Der Rektor kann nach § 50 Abs. 2 SächsHSG im Ruhestand befindlichen Professoren auf deren Antrag und nach Anhörung des zuständigen Fakultätsrates den Status eines Angehörigen verleihen. Dies gilt auch für ehemalige Leiter von Struktureinheiten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, die unbefristet beschäftigt waren.

(2) Weiteren Personen, die Aufgaben an der WHZ wahrnehmen, können die Rechte als Angehöriger zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Rektorat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen

(1) Angehörige der WHZ haben das Recht, deren Einrichtungen unter Berücksichtigung der Aufgaben derselben und der jeweiligen Benutzungsordnungen oder -vorschriften wie Mitglieder zu nutzen. Das Rektorat kann Einschränkungen regeln.

(2) Professoren haben nach Eintritt in den Ruhestand das Recht, Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie an Prüfungen und an der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses mitzuwirken. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann jedoch nur mit Zustimmung des zuständigen Organs der Fakultäten erfolgen. Ansprüche gegenüber der WHZ können hieraus nicht abgeleitet werden. Die Bestimmungen über Lehraufträge bleiben unberührt.

(3) Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsnormen der WHZ.

§ 5 Wahl, Wahlperioden und Amtszeiten

(1) Dekane, Prodekane, Studiendekane, die Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sowie Gleichstellungsbeauftragte von Hochschule, Fakultäten sowie Zentralen Einrichtungen und deren Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sofern ein Vertreter der Studierenden zum Gleichstellungsbeauftragen oder stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten gewählt wird, beträgt seine Amtszeit abweichend davon ein Jahr. Die studentischen Vertreter im Fakultätsrat werden jährlich gewählt.

(2) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Erweiterten Senat werden für folgende Wahlperioden gewählt:

- Gruppe der Hochschullehrer und Gruppe der Mitarbeiter: für fünf Jahre,
- Gruppe der Studierenden: für ein Jahr.

Die Wahl der studentischen Vertreter in den Senat und in den Erweiterten Senat erfolgt durch den Studentenrat der WHZ (mittelbare Wahl).

(3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers gewählt. Die geteilten Amtszeiten werden sowohl dem vorhergehenden Amtsinhaber als auch dessen Nachfolger nicht als Amtsperiode im Sinne § 16 Abs. 3 angerechnet.

§ 6 Beauftragte

(1) In jeder Fakultät werden jeweils ein Gleichstellungsbeauftragter (GSB) und mindestens ein Stellvertreter gewählt. In Zentralen Einrichtungen soll analog verfahren werden.

(2) Der GSB der WHZ und mindestens ein Stellvertreter werden von den GSB der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen gewählt.

(3) Der Senat wählt gemäß § 56 Abs. 7 SächsHSG einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten (BSB) und mindestens einen Stellvertreter.

§ 7 Öffentlichkeit

Über § 57 SächsHSG hinaus können der Senat und der Erweiterte Senat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließen. Die Fakultätsräte können den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten regeln.

§ 8 Unvereinbarkeit von Ämtern

Die Ämter von Dekan, Prodekan und Studiendekan sowie eine Mitgliedschaft in Fakultätsräten sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates (Rektor, Prorektoren, Kanzler) unvereinbar.

§ 9 Ehrungen durch die Hochschule, Hochschulmedaille, Ehrensenatoren

(1) Die WHZ kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Entwicklung und Reputation der WHZ verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Würde eines Ehrensenators oder der „Zwickauer Hochschulmedaille" auszeichnen.

(2) Die Verleihung der Würde eines Ehrensenators erfolgt vorzugsweise an Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kunst und Kultur, Wirtschaft und Verwaltung, die sich außerhalb als Freunde und Förderer der Hochschule verdient gemacht haben. Ehrensenatoren haben das Recht, an allen Sitzungen des Senates teilzunehmen.

(3) Mit der „Zwickauer Hochschulmedaille" sollen vorrangig Mitglieder und Angehörige oder Personengruppen der WHZ aufgrund der in Absatz 1 genannten Verdienste geehrt werden. Dabei soll eine Ehrung von maximal zwei Personen oder Personengruppen im Jahr möglich sein.

(4) Auf Vorschlag von Mitgliedern des Rektorates, des Senates, der Fakultätsräte sowie der Leiter der Struktureinheiten entscheidet der Senat in geheimer Abstimmung über die Ehrung. Die Ehrungen sind mit keiner geldlichen oder anderen materiellen Anerkennung verbunden.

II. Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1: Zentrale Organe

§ 10 Senat

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zehn Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
- fünf Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter,
- vier Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

§ 11 Erweiterter Senat

Dem Erweiterten Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Senates nach § 10 sowie weitere
- zehn Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer,
- fünf Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter,
- fünf Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

§ 12 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus:

- dem Rektor,
- zwei Prorektoren und
- dem Kanzler.

(2) Der Rektor der WHZ ist hauptberuflich tätig.

(3) Die Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus. Sie erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, deren Umfang in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen vom Rektorat festgelegt wird. Die Aufgabenbereiche der Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors durch das Rektorat festgelegt.

(4) Das Rektorat kann ständige oder zeitweilige, auch fakultätsübergreifende Beratungsgremien einrichten bzw. Beauftragte einsetzen.

§ 13 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei davon sind Mitglieder oder Angehörige der WHZ. Mindestens ein Vertreter der WHZ muss Mitglied sein.

Abschnitt 2: Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

§ 14 Fakultät

(1) Die WHZ gliedert sich in Fakultäten als akademische organisatorische Grundeinheiten. Die Fakultäten erfüllen ihre Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung selbstständig und sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Gremien der WHZ verpflichtet.

(2) Fakultäten sind neu zu bilden, zu teilen, zusammenzulegen oder aufzulösen, wenn veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern. Betroffene Bereiche sind vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Jede Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung, die auf der Grundlage einer vom Senat empfohlenen Rahmenordnung erstellt werden soll und vom Fakultätsrat beschlossen wird.

(4) In den Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) oder Betriebseinheiten im Sinne von § 94 Abs. 1 Satz 7 SächsHSG gebildet werden, die Aufgaben in Lehre, Forschung, Entwicklung und Weiterbildung wahrnehmen. Die Leiter werden auf Vorschlag des Fakultätsrates vom Dekan bestellt.

(5) Den Instituten können auch Mitglieder verschiedener Fakultäten angehören. Ist ein Institut fachlich mehreren Fakultäten zuordenbar, ist die verantwortliche Fakultät festzulegen und die Beteiligung der anderen Fakultäten zu regeln. Institute geben sich eine Ordnung, in der Zweck, Ziele und Organisationsstruktur festgelegt werden.

(6) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Instituten nach Absatz 4 entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Fakultät.

(7) In Fakultäten können Fachgruppen gebildet werden.

§ 15 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der GSB der Fakultät
- die gewählten Vertreter aus den Mitgliedergruppen wie folgt:

Professuren (Planstellen)	Σ	GSB	Anzahl der gewählten Vertreter			
			Gesamt	aus der Gruppe der		
				Hochschullehrer	Mitarbeiter	Studierenden
≤ 15	7	1	6	4	1	1
16...30	11	1	10	6	2	2
> 30	15	1	14	8	3	3

(2) Fakultätsräte können ausnahmsweise Beschlüsse in anderen als Berufungsangelegenheiten auch im Umlaufverfahren fassen.

(3) Der Fakultätsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Dekan und Prodekan

(1) Der Fakultätsrat wählt einen Professor, der in der Regel dem Fakultätsrat angehört, auf Vorschlag des Rektorates zum Dekan. Auf Vorschlag des Dekans wird aus den der Fakultät angehörenden Professoren ein weiterer zum Prodekan gewählt.

(2) Dekane und Prodekane üben ihr Amt nebenberuflich aus. Dekane erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen, abhängig von der Fakultätsgröße, vom Rektorat festgelegt wird.

(3) Dekane können nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Antrag für bis zu zwei Semester von ihren Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung freigestellt werden. Die Entscheidung trifft das Rektorat.

§ 17 Studiendekane

(1) Studiendekane werden gem. § 96 SächsHSG gewählt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat für Fernstudiengänge/weiterbildende Studienangebote einen zusätzlichen Studiendekan wählen.

(3) Studiendekane erhalten eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen, abhängig von der Fakultätsgröße, vom Rektorat festgelegt wird.

§ 18 Studiengangsleiter

(1) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekans für einzelne Studiengänge der Fakultät einen Studiengangsleiter aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fachschaftsrat bestellen. Die Bestellung ist dem Rektorat bekanntzugeben.

(2) Der Studiengangsleiter muss Mitglied in der entsprechenden Studienkommission sein.

(3) Der Studiengangsleiter unterstützt den Studiendekan bei seinen Aufgaben, insbesondere bei

- den laufenden Geschäften des Studienganges sowie
- der Qualitätssicherung für den Studiengang.

Die Zuweisung der Aufgaben erfolgt durch den Studiendekan in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter.

(4) Die Amtszeit des Studiengangsleiters bestimmt der Fakultätsrat. Der Studiengangsleiter kann auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Fachschaftsrat abberufen werden.

Abschnitt 3: Zentrale Einrichtungen/ Hochschulverwaltung/Forschungszentren/An-Institute

§ 19 Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale Einrichtungen unterstehen dem Rektorat.

(2) An der WHZ wird innerhalb der Hochschulbibliothek ein Archiv betrieben. Das Archiv ist insbesondere zuständig für das gesamte für die laufenden Geschäfte der WHZ nicht mehr benötigte Schrift- und Sammelgut aller Bereiche, sofern dieses archivwürdig ist (Archivgut), und erteilt dazu Auskünfte. Nähere Regelungen bleiben der Archivordnung der WHZ vorbehalten.

§ 20 Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung ist an der WHZ als Einheitsverwaltung organisiert.

§ 21 Forschungszentren und An-Institute

(1) Die WHZ hat den Forschungs- und Transferzentrum e. V. (FTZ) als juristisch selbstständige Einrichtung gemäß § 101 SächsHSG errichtet. Die Form der Kooperation regelt eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit des FTZ mit der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine rechtlich selbständige Einrichtung kann das Rektorat im Benehmen mit dem Senat als An-Institut anerkennen, wenn sie gemeinsam mit der WHZ Aufgaben wahrnimmt und diese Aufgaben von der WHZ oder einem Forschungszentrum allein nicht angemessen erfüllt werden können.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Bekanntmachungen

Die Ordnungen der WHZ werden im Veröffentlichungsblatt „Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau" hochschulöffentlich bekannt gemacht. Das Veröffentlichungsblatt wird ausschließlich auf der Webseite der WHZ unter der Rubrik Bekanntmachungen veröffentlicht. Bei Bedarf können die Struktureinheiten zusätzlich eine gedruckte Veröffentlichung (z. B. durch Aushang) vornehmen.

§ 23 Änderungen der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung sind nur durch Beschluss des Erweiterten Senates im Benehmen mit dem Rektorat möglich.

WHZ Westsächsische Hochschule Zwickau
Hochschule für Mobilität

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Grundordnung wurde am 25. September 2024 vom Erweiterten Senat im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen und dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus am 27. September 2024 vorgelegt. Das Staatsministerium hat die Grundordnung in der vorliegenden Fassung mit Schreiben vom 30. September 2024 bestätigt. Sie tritt daher am folgenden Werktag, also dem 01. Oktober 2024, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundordnung der WHZ vom 29. Februar 2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Februar 2019 außer Kraft.

Zwickau, den 1. Oktober 2024

Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor